BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Das Land Steiermark

➔ **Wirtschaftsreferat**

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-344767/2025-6

Weiz, am 26.02.2026

Ggst.: Claudia Angelika MAIERHOFER,
8181 St. Ruprecht an der Raab, Arndorf 41;
Keramikerwerkstätte - gewerberechtliche Genehmigung;
ÖKM - VH-Tag 12.03.2026.

Öffentliche
K U N D M A C H U N G

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 12. März 2026, um ca. 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle (*8181 St. Ruprecht an der Raab, Arndorf 41).*

Mit Eingabe vom **05. Dezember 2025,** hat Frau Claudia Angelika MAIERHOFER, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Keramikerwerkstätte**, auf dem Grundstück Nr. **617/3**, KG **Arndorf**, Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab, beantragt.

§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrens-Gesetz 1991** idgF,
§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:	**Mag. Max STROMMER**
bautechnischer Amtssachverständiger:	**Ing. Josef PAYERHOFER**
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	**Ing. Robert GRUBER**

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:
- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe, ...)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-02-26T07:17:25+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	